

Richtlinie **für die Ehrung von ehrenamtlich Tätigen**

Präambel

Ehrenamtliches Engagement ist einer der Grundpfeiler für das Funktionieren unserer Gesellschaft und somit unverzichtbarer Bestandteil des Gemeinwesens in der Gemeinde Südbrookmerland.

Mit der Durchführung der Ehrung soll der gemeinnützige Einsatz der ehrenamtlich Tätigen für das Gemeinwohl in besonderem Maße gewürdigt werden. Den Ehrenamtlichen soll Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

§ 1

Bedeutung, Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Südbrookmerland ehrt jährlich besondere Leistungen ehrenamtlich Tätiger in den Bereichen
 1. Sportvereine
 2. Kulturvereine
 3. Hilfsorganisationen
 4. Sozialverbände
 5. Senioren- und Kinderbetreuung
 6. Natur-, Tier- und Umweltschutz
- (2) Die Ehrung wird ohne Ausnahme durch die Gemeinde und in der Gemeinde Südbrookmerland durchgeführt.

§ 2

Rahmen, Form

- (1) Die Ehrung findet jährlich möglichst im Rahmen des Neujahrsempfangs der Gemeinde Südbrookmerland statt.
- (2) Ehrungen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde Südbrookmerland, oder bei Verhinderung von ihrem oder seinem allgemeinen Vertreter, durchgeführt.
- (3) Die Form der Ehrung ist nicht vorgegeben oder festgelegt, sondern flexibel dem Amt des zu Ehrenden entsprechend auszuwählen.

§ 3

Anzahl der Ehrungen

- (1) Für die in § 1 Abs. 1 genannten Bereiche kann jährlich die Ehrung von je einer Person vorgenommen werden.
- (2) Jede Person kann grundsätzlich nur einmal geehrt werden. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Wiederholungsehrung, frühestens nach einem Zeitraum von zehn Jahren, denkbar.

§ 4 **Antrag**

- (1) Anträge sind an die Gemeindeverwaltung zu richten. Der für den Bereich „Kultur“ zuständige Fachausschuss spricht Empfehlungen für Ehrungen aus. Die Entscheidung über die zu ehrenden Personen trifft der Verwaltungsausschuss.
- (2) Der Antrag ist schriftlich mit Begründung einzureichen.
- (3) Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass und wie die in § 5 genannten Kriterien erfüllt sind.
- (4) Der Antrag ist jeweils bis spätestens zum 01. November des laufenden Jahres vollständig einzureichen.

§ 5 **Kriterien des Ehrenamts**

- (1) Ein Ehrenamt ist die nebenberufliche und unentgeltliche, auf längere Dauer angelegte Ausübung einer Tätigkeit zum Wohle der Allgemeinheit oder eines Einzelnen innerhalb einer Institution.
- (2) Zu ehrende Personen müssen
 1. in einem der Bereiche nach § 1 Abs. 1 tätig sein,
 2. mindestens fünf Stunden ehrenamtliche Arbeit pro Woche in der Gemeinde Südbrookmerland leisten,
 3. mindestens seit drei Jahren für das Gemeinwohl in einer Organisation tätig sein,
 4. ehrenamtliche Arbeit ohne Entgelt leisten; eine Aufwandsentschädigung ist unschädlich,
 5. mindestens 18 Jahre alt sein.

Die Tätigkeit innerhalb einer Organisation und die zeitliche Inanspruchnahme dieser Tätigkeit müssen von dem Leiter der Organisation oder einem dazu Berechtigten schriftlich bestätigt werden.

- (3) Von den Regelungen aus Abs. 2 können im Einzelfall unter sorgfältiger Berücksichtigung des Ehrenamtsbegriffs Ausnahmen zugelassen werden.

§ 6 **Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Ehrung nach Maßgabe dieser Richtlinien besteht nicht.

Südbrookmerland, den 01. Oktober 2015

Der Bürgermeister
gez. Friedrich Süßen